

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



DRUCKSACHE 19/0307

29.09.2021

Die Stadtverordnetenvorsteherin

	wie vorgeschlagen	abgelehnt	Änderung
Fraktion			
FJSS			
BPUVSe			
KuSpoEV			
HuFiDi			
StVV			

**Fahrradhäuschen
-Antrag der SPD-Fraktion-****Antrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Magistrat soll prüfen, unter welchen Voraussetzungen es künftig möglich sein wird, ein sogenanntes „Fahrradhäuschen“ oder auch Fahrradgaragen vor Wohnhäusern im öffentlichen Raum aufzustellen.

Begründung:

Auf den umseitig abgedruckten Originalantrag wird verwiesen.

Christine Wagner
Stadtverordnetenvorsteherin

Anlage

SPD in der Stadtverordnetenversammlung Neu-Isenburg



Frau
Stadtverordnetenvorsteherin
Christine Wagner
Rathaus Neu-Isenburg
63263 Neu-Isenburg

Antrag der SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Neu-Isenburg

Fahrradhäuschen

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Magistrat soll prüfen, unter welchen Voraussetzungen es künftig möglich sein wird, ein sog. „Fahrradhäuschen“ oder auch Fahrradgaragen vor Wohnhäusern im öffentlichen Raum aufzustellen.

Begründung:

Für die regelmäßige Nutzung eines Fahrrads ist es notwendig, dieses bei Nichtgebrauch sicher, Vandalismus- und auch wettergeschützt abstellen zu können. In vielen Fällen, vor allem in Altbaugebieten, gibt es in den Wohnhäusern jedoch keinen Platz dafür. Hausflure und Treppenhäuser sind durch die Enge ungeeignet, da hier Fluchtwege versperrt werden. Gärten und Höfe, wenn vorhanden, aber auch der Zugang zum Keller, liegen häufig im rückwärtigen Bereich der Bebauung und werden nur durch die Haustür und den dahinter liegenden Flur erschlossen. Häufig sind auch zwei, drei Stufen vor der Eingangstür zu überwinden. Die Kellerabgänge sind gern relativ steil, schmal und verwinkelt.

Damit man sein Fahrrad also im geschützten privaten Bereich parken kann, sind so oft diverse Widerstände zu überwinden. Diese Widerstände vervielfältigen sich, wenn es sich beim Fahrrad um ein e-Bike oder Pedelec handelt, welches gut und gern 20kg und mehr auf die Waage bringt.

Um dies zu vermeiden, sind sichere und gut zugängliche Abstellanlagen für die Bewohnerinnen und Bewohner wichtige Elemente der Radverkehrsförderung. Unter anderem Hamburg, Mainz, Düsseldorf und zuletzt auch Frankfurt lassen mittlerweile unter bestimmten Voraussetzungen zu, dass sogenannte „Fahrradhäuschen“ bzw. Fahrradgaragen im öffentlichen Raum aufgestellt werden. Diese Häuschen bzw. Garagen sind je nach Bauart ausgelegt für bis zu 12 Fahrräder. Sie werden in der Regel vor den Häusern errichtet, in denen die Nutzer wohnen und die üblicherweise sowohl für die Errichtung als auch für die Instandhaltung verantwortlich sind.

Auch in Neu-Isenburg finden sich Gebiete, in denen es – zumindest von außen betrachtet – schwierig sein dürfte, sein Rad sicher abzustellen, z.B. im Alten Ort, in der Rheinstraße, Teilen der Bahnhofstraße, der Waldstraße und so weiter.

Die Prüfung soll aufzeigen, unter welchen Bedingungen in Neu-Isenburg die Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen einer Fahrradbox /-garage /-häuschen im öffentlichen Straßenraum gewährt werden kann.

Für die Fraktion

Jonas Wagner, Fraktionsgeschäftsführung

Stadtverwaltung, Postfach 17 64, 63237 Neu-Isenburg

An die Mitglieder des
Ausschusses Bau, Planung, Umwelt, Verkehr
und Stadtentwicklung

DER MAGISTRAT

32 Sicherheit Ordnung und Straßenverkehrsbehörde

Rathaus, Hugenottenallee 53
63263 Neu-Isenburg

Vermittlung 06102 / 241-0
Durchwahl 06102 / 241-321
Telefax 06102 / 241-832
Kontakt Cornelia Marburger
Zimmer-Nr. A2.03
cornelia.marburger@stadt-neu-isenburg.de

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:
II/32-Mar -022.34

Datum:
25.01.2022

Anträge der SPD-Fraktion

- **Querungshilfe Friedensallee 19/ 0216**
- **Zebrastreifen Bansamühle 19/ 0217**
- **Bedarfsampel Gravenbruch 19/ 0220**
- **Fahrradhäuschen 19/ 0307**

Stellungnahmen der Straßenverkehrsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Anträgen der SPD Fraktion hat die Straßenverkehrsbehörde unter Einbeziehung des Fachbereich 61 wie folgt Stellung genommen:

Antrag zur Einrichtung einer Querungshilfe in der Friedensallee westlich der Goethestraße (19/ 0216)

Grundsätzlich ist die Einrichtung einer baulichen Querungsstelle als hilfreiche Überquerung von Straßen für Fußgänger und Radfahrer geeignet. Bei der Berücksichtigung von Fußgängern und Radfahrern sollte die Breite der Wartefläche mind. 2,50 m betragen.

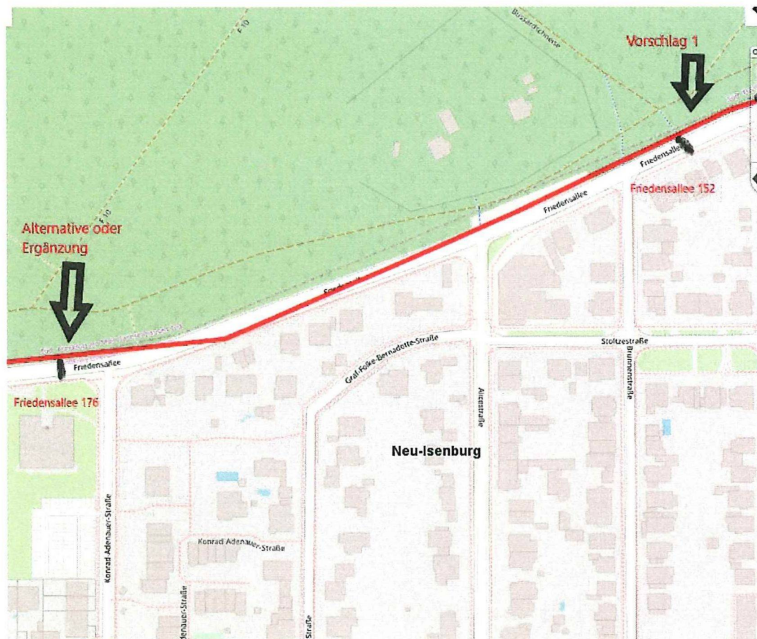
Gem. Stellungnahme des FB 61/ Verkehrsplanung vom 27.07.2021 könnte eine derartige Querungshilfe in Höhe der Friedensallee 152 erfolgen, da auch hier ein direkter Zugang in den angrenzenden Wald vorhanden ist. Sofern diese als Zufahrt genutzt wird, muss die Wartefläche überfahrbar gestaltet werden. Auf Grund der Örtlichkeit wäre auch die Stadt Frankfurt zu involvieren, da sich das Gemarkungsgebiet der Stadt Frankfurt auf der Nordseite der Friedensallee, unmittelbar anschließt.

Nach erster Einschätzung der Verkehrsplanung der Stadt Neu-Isenburg würden im südlichen Bereich der Friedensallee 4 -5 Stellplätze bei Einrichtung einer Querungsstelle entfallen, um die notwendigen Sichtfelder herzustellen.

Im Übrigen sind die Inselköpfe deutlich erkennbar zu gestalten, insbesondere bei Nacht. Weiterhin ist die Lage der ortsfesten Beleuchtung von Bedeutung, ggf. ist diese anzupassen.

Unter Berücksichtigung der v.g. Punkte und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben könnte eine Querungshilfe an dieser Stelle eingerichtet werden.

Alternativ oder ergänzend könnte die Einrichtung einer Querungsstelle in Höhe der Haltestelle Am Forsthaus Tannenwald (Höhe Friedensallee 174) vorgenommen werden. Dies könnte im Rahmen des barrierefreien Ausbaus von Bushaltestellen für den Bereich geprüft und berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung dieses Vorschlages steht unter dem Vorbehalt, dass sich durch die Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Kreis Offenbach bzw. die Überarbeitung des Stadtbushaltnetzes keine Änderungen der Linienführungen in diesem Bereich ergeben.



Antrag zur Einrichtung eines Zebrastreifens in Höhe der Bansmühle (19/ 0217)

Bereits im Jahr 2014 wurde die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs an dieser Stelle geprüft. Es ist eine bauliche Trennung der Fahrbahnen vorhanden. Diese wird von den Fußgängern auch als Querungsmöglichkeit genutzt. Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg hat in seiner Sitzung vom 01.04.2014 (DRS 17/1529) beschlossen, dass die Querungsmöglichkeit zu optimieren sei. Die Optimierung erfolgte insofern, dass zwei Stellplätze als Wartefläche für die Fußgänger eingerichtet wurden und auf der Südseite eine Bordsteinabsenkung erfolgte.

Auch damals wurde bereits auf die Scheinsicherheit von Zebrastreifen hingewiesen, da der Vorrang der Fußgänger vielfach von Kraftfahrzeugführern missachtet wird. Die seinerzeitige DRS 17/1529 sowie der Beschluss sind als Anlage 1 beigefügt.

Antrag zur Einrichtung einer Bedarfsampel Gravenbruch (19/ 0220)

Die Einrichtung einer Bedarfsampel in diesem Bereich wurde bereits im Jahr 2016 durch die Straßenverkehrsbehörde, gemeinsam mit der Polizei geprüft. Bereits damals wurde durch folgende Maßnahmen eine verbesserte Querungssituation herbeigeführt:

- Versetzung des VZ 138 StVO (Achtung Radfahrer) in Richtung Osten (näher an die Querungsstelle)
- Zusätzliche Markierung des VZ 138 StVO jeweils aus Richtung Osten und Westen kommend
- Rückschnitt der Bepflanzung auf der Nordseite des Gravenbruchrings

Eine Anfrage bei der Polizeidirektion Offenbach hat ergeben, dass sich in der Zeit 01.01.2016 – 31.07.2021 keine Unfälle an der genannten Örtlichkeit ereignet haben.

Für die Einrichtung einer Bedarfsampel wird unter Berücksichtigung der v.g. Punkte derzeit kein Erfordernis gesehen eine solche dort einzurichten.

Seitens der Radverkehrsplanung kam der Vorschlag, den Bereich im Zusammenhang mit der Anbindung den Knotenpunkt und den Radweg in Richtung Offenbach genauer zu untersuchen. Diesem Vorschlag schließt sich die Straßenverkehrsbehörde an. Der gesamte Bereich bis zum Knotenpunkt könnte in Zusammenhang mit dem Radwegebau in Richtung Offenbach und den Planungen entlang der L3313 in Richtung Dreieich genauer untersucht werden, um Maßnahmen zu prüfen, die die Anbindung der überörtlichen Radwege an die Innenstadt nachhaltig verbessern.

Antrag zur Einrichtung von Fahrradhäuschen (19/ 0307)

Zu dem Antrag der SPD zur Einrichtung von Fahrradhäuschen in Neu-Isenburg hat der FB 61 unter Einbindung des FB 32 am 29.10.2021 wie folgt Stellung genommen:

Sichere und gut zugängliche Fahrradabstellanlagen sind ein wichtiges Element der Radverkehrsförderung, insbesondere im Hinblick auf die immer wertvolleren, aber auch häufig schwereren und größeren Fahrräder. Darüber hinaus stellen im Seitenraum bzw. auf dem Gehweg abgestellte Räder häufig ein Hindernis und eine Gefahrenquelle für den Fußverkehr, auch bezüglich der Barrierefreiheit, dar.

Die Aufstellung von privaten Sammelschließanlagen, Fahrradboxen oder überdachten Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum wird aus Sicht der Fachbereiche 32 und 61 daher grundsätzlich positiv gesehen. Unbedingt zu prüfen ist bei der Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, die durch FB 32 erfolgt, ob das Interesse des Antragstellers an der besonderen Nutzung dem öffentlichen Interesse an der ungestörten Abwicklung des Straßenverkehrs überlegen ist. Bei der Prüfung der Aufstellorte muss immer der Einzelfall betrachtet und berücksichtigt werden, dass andere Nutzungen im Öffentlichen Raum nicht beeinträchtigt werden. Damit sind insbesondere Gehwege und Zufahrten, aber auch für den Verkehrsablauf relevante Sichtfelder gemeint. Vor der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist die geplante Nutzung durch den Antragsteller genau zu definieren. Die Erlaubnis ist an diese Angaben gebunden und bietet damit Steuerungsmöglichkeiten seitens der Stadt. Sondernutzungserlaubnisse dürfen nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf des genehmigten Zeitraums wird nur erteilt, wenn die vorgegebenen Randbedingungen noch erfüllt sind. Dadurch wird das Risiko einer Zweckentfremdung grundsätzlich minimiert.

Ich schlage vor, dass die im Betreff genannten Drucksachen zur weiteren Beratung im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt, Verkehr und Stadtentwicklung verbleiben und für die Sitzung am 16.03.2022 wieder auf die Tagesordnung genommen werden.

Herbert Hunkel
Bürgermeister

Anlage 1

MAGISTRAT

DRUCKSACHE 17/1529



13.03.2014

Dezernat II

II/61-Ott

Verbesserung der Fußgängerquerungsmöglichkeiten im Bereich der Bansamühle

Antrag:

Der Magistrat entscheidet, ob im Bereich der Bansamühle zur Verbesserung der Fußgängerquerungsmöglichkeiten die Optimierung der derzeit genutzten baulichen Fahrbahntrennung (Variante 1) oder die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (Variante 2) umgesetzt werden soll.

Begründung:

Von Mitgliedern der Bürgerinitiative (BI) „Alter Ort“ wurde darauf hingewiesen, dass aus ihrer Sicht die derzeit vorhandenen Möglichkeiten zur Querung des Gravenbruchrings bzw. der Bansastraße im Bereich der Bansamühle nicht optimal sind. Es wird daher seitens der BI diesbezüglich Verbesserungsbedarf gesehen.

Gemeinsam mit der Karlstraße bildet der Gravenbruchring eine wichtige Ost-West-Verbindung, die zudem als Hauptverbindungsstraße zum Neu-Isenburger Stadtteil Gravenbruch fungiert. Der entlang der nördlichen Stadtgrenze verlaufende Straßenzug wird darüber hinaus auch verstärkt von Verkehren aus dem östlichen Gebiet des Kreises Offenbach mit Zielrichtung Frankfurt genutzt. Der Durchgangsverkehrsanteil liegt bei ca. 24 %.

In dem betroffenen Abschnitt des Straßenzuges (Höhe Bansamühle) ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Auf Höhe der Bansamühle ist eine bauliche Trennung der Richtungsfahrbahnen vorhanden. Diese wird gegenwärtig als Querungsmöglichkeit genutzt.

In einem gemeinsamen Ortstermin mit Mitgliedern der Bürgerinitiative wurden Möglichkeiten zur Verbesserung der Fußgängersituation im Bereich der Bansamühle diskutiert.

Folgende Varianten kommen hierbei in Frage:

1. Optimierung der vorhandenen baulichen Fahrbahntrennung in Form einer Querungshilfe, s. Anlage 1

Aus verkehrsplanerischer Sicht stellt die Einrichtung einer Querungshilfe eine sichere Möglichkeit zum Überqueren der Fahrbahn dar.

Allerdings sind im Bereich der baulichen Fahrbahntrennung an der Nordseite der Straße derzeit Kfz-Stellplätze angeordnet, so dass keine ausreichende Wartefläche (Gehweg)

für die Fußgänger zur Verfügung steht. Weiterhin wird eine durchgängige Fußgängerführung auf der nördlichen Straßenseite in Richtung Wald durch die bestehende Grünfläche an der Ecke zum Grenzweg Gravenbruchring unterbrochen. Am südlichen Gehweg fehlt die Bordsteinabsenkung.

Zur Schaffung einer sicheren und komfortablen Querungsmöglichkeit müssen die beschriebenen Mängel behoben werden. Damit verbunden wäre der Wegfall von 2 Kfz-Stellplätzen.

Die Kosten zur Optimierung der bestehenden Fußgängerquerungsmöglichkeit wurden vom DLB / Tiefbau geschätzt und belaufen sich auf ca. 10.000 EUR.

2. Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ), s. Anlage 2

Von Teilen der BI wird die Einrichtung eines „Zebrastreifens“ in Höhe des Eingangs zur Bansmühle als eine wirksame Maßnahme zur Verbesserung der Fußgängersituation angesehen. Stellplätze entfallen bei dieser Variante nicht.

Die Kosten für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges betragen ca. 17.000 EUR. Hierin enthalten sind die Kosten für die Markierung, Beschilderung, Ausleuchtung und der erforderlichen Stromanschlüsse.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird von der Straßenverkehrsbehörde und dem Fachbereich Stadtplanung die Einrichtung eines „Zebrastreifens“ kritisch gesehen, da dieser nur eine „Scheinsicherheit“ für den Fußgänger suggeriert. Grund hierfür ist, dass der geltende Vorrang der querenden Fußgänger häufig vom Kfz-Verkehr missachtet wird.

Es wird um Entscheidung gebeten, ob im Bereich der Bansmühle zur Verbesserung der Fußgängerquerungsmöglichkeiten die Optimierung der derzeit genutzten baulichen Fahrbahntrennung (Variante 1) oder die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (Variante 2) umgesetzt werden soll.

Stefan Schmitt
Erster Stadtrat

Anlage

Der Magistrat beschließt am _____ :

- Die Drucksache wird lt. Anlage
- zurückgestellt
- abgelehnt
- Die Drucksache wird wie vorgeschlagen beschlossen
- Die Drucksache wird zur Kenntnis genommen
- Der Magistrat beschließt die Drucksache mit Änderungen lt. Anlage

Für die Richtigkeit:
i.A.